



Die Fachkonferenz *Sport* beschließt folgenden Grundsätze der Leistungsbewertung:

BEREICH	KRITERIEN	RECHTSGRUNDLAGE
BEURTEILUNGSBEREICH SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN		
Klassenarbeiten	Entfällt für das Fach Sport	APO-SI § 6.1.1 APO-SI § 30 VVz SchulG § 65.11 und § 70.4
Gestaltung der Klassenarbeiten	Entfällt für das Fach Sport	SchulG § 70.3 und 4 SchulG § 44.2 Kernlehrplan Leistungsfeststellung
Korrektur der Klassenarbeiten	Entfällt für das Fach Sport	SchulG § 70.3 und 4 SchulG § 44.2
Bewertung der Klassenarbeiten	Entfällt für das Fach Sport	SchulG § 48 und § 70.3 und 4 SchulG § 44.2
Hilfsmitteln	Entfällt für das Fach Sport	SchulG § 70.3 und 4 SchulG § 44.2
Ersatz-Leistungen	Für längerfristige ärztliche Befreiung vom praktischen Sportunterricht werden themenspezifische theoretische Hausarbeiten erteilt, welche im Umfang an der Dauer jeweiligen Unterrichtsreihe angeordnet sind.	APO-SI § 6, Absatz 8
Absprachen zu parallelen Arbeiten	verbindlich ggf. Unterscheidung nach Jahrgängen	



BEREICH	KRITERIEN	RECHTSGRUNDLAGE
BEURTEILUNGSBEREICH SONSTIGE LEISTUNGEN		
mündliche Mitarbeit / sonstige Mitarbeit	•Punktuell und kontinuierlich zu erbringende sportmotorische Leistungen (z.B. Bewegungsaufgaben und sportmotorische Tests) •Beiträge zum Unterricht insbesondere in Gesprächsphasen •Präsentationen (u.a. Referate) •von Schülerinnen oder Schülern vorbereitete Beiträge zum Unterricht	SchulG § 44.2
weitere Instrumente	Entfällt für das Fach Sport	
Bewertungskriterien für die weiteren Instrumente	Entfällt für das Fach Sport	SchulG § 44.2
Wichtung aller Instrumente	Entfällt für das Fach Sport	
Hausaufgaben	• Präsentationen (u.a. Referate) • von Schülerinnen oder Schülern vorbereitete Beiträge zum Unterricht	RdErl.d.MSB v. 05.05.2015, 4.2
Unterrichtsverfahren (Arbeits- und Sozialformen)	vorrangig praktische Übungen in verschiedenen Sozialformen Einzelarbeit, Partner- und Gruppenarbeit, Spiel in Mannschaften mit wechselnder Gruppengröße	



BEREICH	KRITERIEN	RECHTSGRUNDLAGE
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE		
Bildung der Zeugnisnote zum Schuljahresende	Vereinbarung zur angemessenen Berücksichtigung der Note des ersten Halbjahres bei der Bildung der Zeugnisnote zum Schuljahresende (Ausnahme 10. Jahrgang - Jahresgesamtnote erforderlich)	FAQs I APO-SI § 30
Verhältnis schriftliche / Sonstige Leistungen	Unterscheidung nach Jahrgängen möglich	SchulG § 48 und § 70.3 und 4 SchulG § 44.2
Leistungsrückmeldung und Beratung	Verbindliche Formen Regelmäßige Rückmeldung i.d.R. unmittelbar vor Elternsprechtagen. Bei Eintritt in den defizitären Bereich wird schnellstmöglich eine direkte Rückmeldung gegeben.	SchulG § 44.2
Förderung und Forderung	-	APO-SI § 3.4
Fachleistungsdifferenzierung	Bei Bedarf werden die Inhalte so leistungsdifferenziert unterrichtet, dass alle Schülerinnen und Schüler gemäß der individuellen Leistungsebene die Möglichkeit erhalten themenspezifische Kompetenzen zu erwerben/zu erweitern.	APO-SI § 19.4, SchulG § 65.1